

RS UVS Salzburg 1997/06/23 3/4556/6-97ub

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1997

Rechtssatz

Ein zumindest viermaliger Fahrstreifenwechsel ohne Abgabe eines Blinkzeichens auf einer Nachfahrstrecke von mehreren Kilometern stellt ein fortgesetztes Delikt dar. Als Tatortkonkretisierung genügt demnach die Angabe der gesamten Nachfahrstrecke unter Bezeichnung des Anfangs- und des Endpunktes.

Schlagworte

mehrfacher Fahrstreifenwechsel; fortgesetztes Delikt; Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at